

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Sechster Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 17. April 1846.

16.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodas sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen.“ In Weissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Alnkicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### Keine Hundswuth mehr!

Nachstehenden Aufsatz entlehnen wir dem Nachteilwagen zur Aneise und theilen ihn seiner Gemeinnützigkeit wegen auch den geehrten Lesern d. Bl. mit.

Die Redaction.

Der Reichsgraf Franz Telki in Ungarn macht des Scheitlers Benjamin Kowats in Siebenbürgen Mittel wider die Hundswuth, welches die Oesterreichische Regierung nach erfolgter Prüfung demselben Behufs der Veröffentlichung abgekauft hat, bekannt, und hat sich die Regierung ein Verdienst um die ganze Menschheit erworben. Bestandtheile der Bearbeitung des Mittels sind: 6 Oetch. Wurzel des Schwalbenwurz (Arctepcar Vincotaxicum), 2 Quentchen Rinde der Eselbeere (Crataegus torminalis) von den jüngern Zweigen genommen, und der innere Theil oder Kern von 9 Knoblauchzwiebeln werden zusammen in einem neuen Topf von  $\frac{1}{4}$  Maß Gehalt geschüttet und dieser wird dann mit reinem Wasser angefüllt. Die Mischung bleibt zuvörderst 12 Stunden lang

stehen, dann verklebt man den Deckel des Topfes, stellt ihn auf einen flachen Stein an das Feuer und läßt die Mischung nach dem ersten Aufwallen noch eine Stunde lang bei gleichmäßigem, nicht zu lebhaftem Feuer kochen, wobei man Sorge tragen muß, daß der Deckel nicht durch den Dampf emporgehoben werde und die Mischung nicht überkoche. Endlich wird dann das Decoet vom Feuer genommen, wenn es noch warm ist, durchgeseigt, und die Flüssigkeit lauwarm eingenommen. Dies Decoet ist immer nur für einen Tag zu benutzen, es muß täglich frisch zubereitet werden. Die Schwalbenwurz und Eselbeere dürfen bei Einsammeln nicht auf die Erde gelegt, sie müssen sofort auf einem erhöhten Orte aufbewahrt werden.

Gebrauchart. Die Gabe für einen erwachsenen Mann beträgt 5 große Eßlöffel voll. Man nimmt das Mittel gewöhnlich nur ein Mal des Tages, und zwar des Morgens bei ganz nüchternem Magen. Die Zubereitung desselben muß daher am Tage zuvor, Abends 5 bis 6 Uhr, beginnen, weil die Substanzen 12 Stunden lang digeriren und über eine Stunde lang kochen müs-

fen. Auf Verlangen gibt Kowats auch zwei Mal täglich, Morgens und Abends, jedoch dann Abends einen Eßlöffel voll weniger. Uebrigens hält er dies für überflüssig. Wenn es bekannt, an welchem Tage das wüthende Thier, das Jemand gebissen hat, nach dem von einem andern wüthenden Thiere erhaltenen Bisse wüthend geworden ist, so gibt man das Mittel an eben so vielen Tagen nach dem erlittenen Unfalle. Würde z. B. mein Hund von einem wüthenden Thiere gebissen, und 7 Tage darauf wüthend, so würde ich, wenn er mich heute bisse, 7 Tage darauf das Mittel nehmen müssen. Ist dies hingegen, wie gewöhnlich, nicht bekannt so gibt Kowats das Mittel am neunten Tage nach dem Bisse. Ist jedoch der Gebissene unruhig und fühlt sich unwohl, so gibt er schon am dritten Tage ein und wiederholt die Gabe 6 Tage später. Er behauptet übrigens, vieljähriger Erfahrung zufolge, man brauche das Mittel nicht eher einzunehmen, als bis sich schon die Symptome der herannahenden Wuth zeigen; dann erst eingegeben, nütze dasselbe am Sichersten, und er gibt es daher meist in dieser Zeit ein. Dieses Mittel verursacht bei den Meisten Uebelkeit, bei Einigen, kumal bei Kindern, auch Erbrechen. Dies bedarf keiner besondern Rücksicht, wenn nur das Mittel nicht mit ausgebrochen wird. Etwas Milch stillt das zu große Erbrechen.

**Bemerkung.** Auf die Wunde, die der Biß des wüthenden Thieres hinterläßt, nimmt Kowats weniger Rücksicht, er hält es zwar für gut, aber nicht für notwendig, daß man sie in Eiterung halte oder brenne. Bei den Meisten, denen er geholfen, war die Wunde zugeheilt. Kowats hat dieses Mittel durch Ueberlieferung seiner Vorfahren, welche es aus der Tartarei mitgebracht haben. Er hat dasselbe stets mit untrüglichen Erfolgen angewendet und besitzt eine Menge diesfalliger Zeugnisse, unter Andern, daß er 6 Menschen geheilt habe, bei welchen die Wuth bereits ausgebrochen war und die gebunden zu ihm gebracht wurden. Diese Menschen leben noch und können die Wahrheit bezeugen. Ich selbst habe es bei sehr vielen mit dem besten Erfolge angewendet, und bei Keinen ist es mißlungen, jedoch hatte ich noch Keinem in Behandlung, bei dem die Wuth schon ausgebrochen war. Ich halte bei der Behandlung die Wunde 6 Wochen lang in Eiterung und gebe das Mittel am dritten, neunten und zwölften Tage nach dem Bisse. Auch den Thieren hat es stets geholfen.

gez. Franz, Reichsgraf Telki.

### Jeder in seinem Berufe.

Bei einem Gelage an welchem vorzugsweise Geschäftsleute, Handwerker und Künstler Theil

genommen, beantwortete Jemand die Frage, wie es dort hergegangen in folgender launiger Weise:

Die Glaser guckten zu tief ins Glas.

Die Spediteure hatten schief geladen.

Die Instrumentenmacher sahn den Himmel für eine Baßgeige an.

Die Kravattenhändler hatten zu viel hinter die Halsbinde gegossen.

Die Schwertfeger erhielten einen Stich.

Die Gewehrfabrikanten bekamen einen Schuß.

Die Klempner hatten zu viel auf die Lampe gegossen.

Bei den Maurermeistern war es im Oberflüßchen nicht richtig.

Die Schuhmacher hatten sich einen gehörigen Stiefel getrunken.

Die Schneider hatten sämmtlich schwarze Westen an.

Die Fischer hatten einen gehörigen Zug gethan.

Die Friseurs bekamen gehörige Haarbeutel, und zuletzt war alles zum „Brechen“ voll.

Man ersieht hieraus, wie reich unsere Sprache an Redensarten ist, um den Zustand der Trunkenheit zu bezeichnen. Keine Sprache in der Welt erreicht die deutsche an Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, wenn es sich darum handelt alle die verschiedenen Zustände in ihren mannigfaltigen Abstufungen zu schildern, welche der übermäßige Genuß geistiger Getränke hervorbringt. Das oben Mitgetheilte ist aber nur eine kleine Probe jener Reichhaltigkeit der deutschen Sprache.

In Lichtenbergs Schriften findet sich eine Zusammenstellung aller bekannten volksthümlichen Wörter und Redensarten, namentlich auch in plattdeutscher Mundart, deren sich die deutsche Nation zu bedienen pflegt, um alle jene „seligen“ Stimmungen zu bezeichnen, in welche der Genuß geistiger Getränke den Menschen zu versetzen vermag. Da hat denn Lichtenberg mehre hundert solcher Wörter und Redensarten zusammengebracht, daß man die Erfindungsgabe unserer Voreltern bewundern muß und dem treffenden Humor, dem man oft begegnet, seine Anerkennung nicht versagen kann.

### B e r m i s c h t e s .

In dem französischen Dorfe la Chaux ist eine Feuerkugel vom Himmel gefallen und hat ein Haus entzündet, dessen Dach mit Stroh gedeckt war. Das Meteor fiel mit einem starken Knall nieder und ließ einen feurigen Streifen hinter sich, den man noch länger sah. Das Haus brannte ab.

Auf den verschiedenen Maskenbällen, die in Paris stattgefunden, sind nicht weniger als

317 Individuen verhaftet worden, die einen wegen Diebstahls, die andern, und zwar der größere Theil, wegen unanständigen Tanzens.

Um einen Begriff von dem Verhältniß der Armut in England zu den Paar Krösusreichen zu geben, diene zur Nachricht, daß England jährlich an die fünfzig Millionen Thaler Armensteuer bezahlt, also fast zehn Mal so viel, als das ganze Staatseinkommen vom Königreiche Sachsen.

Der alte Mehemed Ali von Aegypten, der, wie bekannt, sein Lebtag ein Verehrer schöner Frauen gewesen ist, will auf seine alten Tage noch eine Reise nach Europa machen, um in Paris mit der Königin Victoria von England zusammenzutreffen.

Öffentliche Blätter bringen die Trauerkunde, daß Professor Jordan an unheilbarer Verzehrungskrankheit sieche. Wenn diese tiefbetäubende Nachricht sich bestätigen sollte, so kann wohl kein Zweifel sein, daß die lange Kerkerhaft und die vielen und unsäglichen geistigen und körperlichen Leiden, die er in diesen fünf Jahren erlitten, den Keim eines frühen Todes in seine sonst so kräftige Constitution gepflanzt haben. Bei öffentlichen Gerichtsverfahren wäre freilich eine solche Verschleppung des Prozesses nicht möglich gewesen.

## Kirchen-Nachrichten.

### Kirchen-Nachrichten von Wilsdruf:

**Getauft:** Ernst Louis, Johann Gottfried Fischers, Bürgers und Uhrmachers hier, Söhn. — Lina Margaretha Dehmigen, ein außereheliches Töchterl. — Emilie Selma, Mstr. Friedrich August Leglers, Bürgers und Schneiders hier, Töchterl. — Pauline Josephine, Herrn Friedrich August Starke's, Bürgers und Lotterie-Untercollecteurs hier, Töchterl.

**Getrauet:** Vacat.

**Beerdigt:** Frau Johanna Rosina Jünger, geb. Bärwald, weil. Johann Georg Jüngers, Einwohner und Tagarbeiters hier, hinterl. Wittwe, alt: 61 Jahr, 9 Monate und 25 Tage, starb an brandiger Geschwulst.

### Kirchen Nachrichten von Tharand:

Vacant.

### Kirchen-Nachrichten von Nossen:

**Getauft:** Des Herrn Kaufmann Kost's in Nossen Tochter, Anna Elisa. — Des Handarbeiters Uhlemanns in Nossen Tochter, Amalie Henriette.

**Getrauet:** Vacat.

**Beerdigt:** Frau Marie Rosine verw. Nische in Nossen, 81 Jahr alt, starb an Altersschwäche. — Des Schuhmachermeister Moriz Ditttrichs in Nossen Tochter, Ernestine Pauline, 1 Jahr 5 Monate alt, am Sticksfuß. — Frau Johanne Rosine, verw. Barth, in Eule, 63 Jahr alt, starb an Lungenlähmung. — Der Richtern in Grune unehel. Tochter, Wilhelmine, 18 Wochen alt, starb an Krämpfen.

### Kirchen-Nachrichten von Siebenlehn:

**Getauft:** Marie Theresie, der Henriette Starke aus Wolkau uneheliche Tochter. — Friedrich Ernst, Mstr. Friedrich Ernst Fehrmann's, Schuhmachers, Sohn. — Emma Auguste, Mstr. Johann Gottlob Lindner's, Wagners, Tochter. — Agnes Liddy, Mstr. Friedrich August Wenzel's, Sattlers, Tochter.

**Beerdigt:** Clara Sidonie, Mstr. Carl Gottlob Johne's, Fleischhauers, Tochter, starb am Hirnschlage, alt: 2 J. 6 M. 20 T. — Ernst Leberecht Thomas, Gürtlergeselle, starb an Schleimschwindsucht, alt: 28 J. 11 T. — Friedrich Wilhelm, Carl Lange's, Stellmachers in Wilsdruf, Söhn., starb am Schlagfluß, alt: 2 M. 7 T. 3 St. — Friedrich Wilhelm Dindorf, Bäckergehilfe, starb an Auszehrung, alt: 19 J. 10 M. 26 T. 3 St. — Mstr. Johann Gottfried Dindorf, Weißbäcker, starb an Altersschwäche, alt: 72 J. 5. M. 26 T. — Carl Hermann, Herrn Carl Friedrich Peurert's, Steingutfabrikants, Sohn, starb an der häutigen Bräune, alt: 1 J. 10 M. 29 T. — Heinrich Gottlieb, Joh. Gottlieb Starke's, Maurers, Sohn, starb an der häutigen Bräune, alt: 9 M. 2 T. 19 St. — August Bruno, Mstr. Johann August Ruschers, Lohgerbers, Söhn., starb an Krämpfen, alt: 2 M. 15 T. 5 St. — Todtgebornes Söhn. des Christian Gottlieb Hofmann's, Mehlhändlers.

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Zur Abhülfe mehrfach laut gewordener Beschwerden, sowohl über den Vertrieb fremder Fleischwaaren hier Orts, als über den Fleischverkauf der hiesigen Fleischhauer selbst, hat der un-

terzeichnete Stadtrath folgende Bestimmungen bis auf Weiteres zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1.

Alles Hausiren mit Fleischwaaren ist bei Verlust der Waaren und im Wiederholungsfalle noch überdies eintretender Geldstrafe verboten.

2.

Jedem Einwohner Tharands ist gestattet, sich seinen Fleischbedarf von auswärts entweder selbst einzubringen, oder einbringen zu lassen, ohne daß eine städtische Abgabe hiermit erhoben wird.

Das Einbringen von Fleisch durch fremde Personen ist aber nicht anders gestattet, als mittelst Bestellzettels, auf welchem sowohl der Name des Bestellers, als auch das Gewicht und die Sorte des bestellten Fleisches anzugeben ist.

3.

Eingebrachte Fleischwaaren, die dieser Declaration ganz oder doch wesentlich ermangeln, sind als Hausirwaare zu betrachten und der sofortigen Confiscation unterworfen.

Die in Beschlag genommene Waare wird unverzüglich der hiesigen Armencommission zur Vertheilung an Ortsarme überwiesen.

4.

Den zur Ueberwachung vorstehender Bestimmung beauftragten Polizeiofficianten haben die fremdes Fleisch Einbringenden, die Erfüllung jener Vorschriften auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

5.

Dagegen haben die hiesigen Fleischhauermeister die Fleischtaxe, sobald sie solche vom Stadtrath erhalten haben, in ihrem Verkaufslokal jeder Zeit auszuhängen und den ihnen vorgeschriebenen Verkaufspreis, sowie die Bestimmungen der Zulage streng inne zu halten.

Jedes Zuwiderhandeln einer oder der andern dieser Vorschriften wird, sobald es zur Anzeige kommt, mit einer Geldstrafe von 15 Ngr. geahndet.

Auch hat sich jeder hiesige Fleischer mit einer Tafel zu versehen, solche in seinem Fleischverkaufslokale aufzuhängen, und auf derselben mit den Worten: „Schensfleisch“ oder „Kuhfleisch“ jederzeit anzuzeigen, welche Sorte von Rindfleisch er führt.

Jeder dergleichen Unterlassungsfall wird mit 1 Thaler Strafe belegt.

Für besonders auszuhauende Tafelstücken ist eine Preiserhöhung von 2—3 Pfennigen pro Pfd. nachgelassen.

6.

Alles Aufblasens des Fleisches haben sich die hiesigen Fleischhauer bei 15 Ngr. Geldstrafe zu enthalten.

7.

Haben sich die hiesigen Fleischhauermeister allen dem Stadtrath nöthig erscheinenden Revisionen unweigerlich zu unterwerfen.

Tharand, den 6. April 1846.

Der Stadtrath und  
C. G. Köhler, Bürgermstr.

## Bekanntmachung.

Vom heutigen Tage an müssen alle in hiesiger Stadt vorkommende Neubauten und Bauveränderungen vor Angriff des Baues zur Anzeige gebracht werden.

Die Anzeige muß schriftlich und unter Beifügung eines Baurisses geschehen. Im Unterlassungsfalle werden sowohl die Bauunternehmer, als auch diejenigen Baugewerken, welche den Bau führen, nach Befinden der Umstände mit 1 bis 5 Thaler Strafe belegt.

Diese Anordnung beruht auf der Verordnung vom 11. März 1841, baupolizeiliche Maßregeln zur Abwendung von Feuergefährlichkeit betreffend, Gesetzsammlung v. dems. J., S. 29 bis 33, sowie §. 1 der in hiesiger Stadt eingeführten Feuerordnung und einer unterm 27. März d. J. an uns ergangenen justizamtl. Verfügung.

Tharand, am 11. April 1846.

Der Stadtrath daselbst,

C. G. Köhler,  
Bürgermstr.

## Bekanntmachung.

Daß das für die Stadt Tharand auf das Jahr 1846 aufgestellte Gewerbe- und Personalsteuercataster von Dato an bis zum 11. Mai d. J. für jeden hiesigen Steuerpflichtigen zur Einsicht seines, für dieses Jahr zu entrichtenden Steuerfalles, bei dem Stadtkämmerer Menzel allhier bereit liegt, wird hiermit bekannt gemacht.

Tharand, am 11. April 1846.

Der Stadtrath daselbst,

C. G. Köhler,  
Bürgermstr.

## Bekanntmachung.

Rathswegen wird hiermit bekannt gemacht, daß der Medic. Praticus und Amtswundarzt Herr Ernst Friedrich Adolph Böttcher allhier, vom Rathe und den Stadtverordneten als Armenarzt für hiesige Commun angenommen worden ist, und von nun an, außer in dringenden Nothfällen, die städtischen Armen sich an Niemand als an gedachten Herrn Med. pract. Böttcher, mittelst eines vom Rathe ausgefertigten Vorweises, zu wenden haben, ferner daß die Armendeputation allmonatlich ihre Sitzungen hält, und zwar den 1 Montag jeden Monats Nachmittags auf dem Rathhause in der Sessionsstube zu finden ist und alle diejenigen, welche ein Anliegen und bei derselben etwas anzubringen haben, dahin verwiesen werden.

Rosfen, am 11. April 1846.

Der Rath allda,

Carl August Erchenbrecher,  
Bürgermeister.

## Bekanntmachung.

In der Zeit vom 21. bis 23. Februar dieses Jahres sind in einem Gute zu Lübau aus einer im 2. Stocke gelegenen Siebkammer vermuthlich mittels Einsteigens in dieselbe, wenigstens 4 Globen gebrochener Flachs und 15 Wickel Berg entwendet worden, was mit dem Gesuche um Mitwirkung zur Ermittlung des unbekanntes Thäters hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dippoldiswalde, am 3. April 1846.

Königliches Justiz-Amt,  
Lehmann.

## Bekanntmachung.

Sämmtliche Grundstücksfolien aus denen das Grund- und Hypothekenbuch für das Dorf

### Fördergersdorf

bestehen soll, sind den gesetzlichen Bestimmungen gemäß vorbereitet und wird Solches, sowie, daß der Entwurf dieses Grund- und Hypothekenbuchs für Alle, die dabei betheilt sind, an hiesiger Justizamtsstelle zur Einsicht ausliege, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Zugleich werden aber auch Alle, die gegen den Inhalt des gedachten Grund- und Hypothekenbuchs wegen ihnen an Grundstücken des Dorfs Fördergersdorf zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben sollten, hierdurch aufgefordert, diese Einwendungen binnen 6 Monaten und längstens bis

zum 31. October 1846

Nachmittags 5 Uhr bei dem Unterzeichneten Justizamte bei Vermeidung des Nachtheils anzuzeigen, daß außerdem sie solcher Einwendungen dergestalt für verlustig erachtet werden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere dinglich Berechtigte, welche als solche in das vorerwähnte Grund- und Hypothekenbuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Justizamt Gröllenburg zu Tharand, den 9. April 1846.

Richter.

## Bekanntmachung.

Nachdem die sämmtlichen Grundstücksfolien, aus denen die Grund- und Hypothekenbücher der Ortschaften

Krauslitz mit Grabischmühle  
und

Zetta

bestehen sollen, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. November 1843 zur Einschreibung vorbereitet worden sind, so wird Solches, und daß die betreffenden Entwürfe für Alle, die daran ein Interesse haben, in der Expedition des unterzeichneten Justitiars zu Rossen zur Einsicht bereit liegen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es werden daher Alle, welche gegen den Inhalt dieser Grund- und Hypothekenbücher wegen ihnen an Grundstücken der genannten Orte zustehender dinglicher Rechte etwas einzuwenden haben möchten aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten und spätestens bis zum

vier und zwanzigsten October 1846 allhier anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen werden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigte, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, keinerlei Wirkung beizulegen ist.

Krauslitz, am 7. April 1846.

Herrlich Hauffesche Gerichte daselbst.  
Lehmann Gr.-Dir.

## Freiwillige Versteigerung.

Von der unterzeichneten Justizstelle soll auf Antrag der Erben des verstorbenen Johann Gottfried Deuchler zu Saultitz die zu dessen Nachlasse gehörige Häuslernabrig sub. Nr. 4 des Saultitzer Brand-Versicherungs-Cataster auf dem Wege freiwilliger Subhastation an Ort und Stelle öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Es ist hierzu

der 12. Mai 1846

als Termin anberaumt worden und werden alle diejenigen, welche auf dieses Grundstück zu bieten gesonnen sind, hierdurch eingeladen, an dem gedachten Tage Vormittags in der Deuchler'schen Häusler-Nabrig zu Saultitz zu erscheinen, über ihre persönlichen und sonstigen Verhältnisse sich auszuweisen, ihre Gebote zu eröffnen und nach Ablauf der zwölften Vormittagsstunde sich zu gewärtigen, daß mit der Versteigerung des Grundstücks werde verfahren und dasselbe dem Meistbietenden werde zugeschlagen werden.

Ueber die Bedingungen der Versteigerung, über die auf den Grundstücke haftenden Abgaben und Beschwerden geben die an hiesiger Justizstelle und in der Schänke zu Saultitz aushängenden Subhastationspatente und deren Beilagen nähere Auskunft.

Justizstelle des Hochstifts Meißen, den 6. April 1846.

Dr. Springer.

## Bekanntmachung.

An Erbgerichtsstelle zu Raundorf soll auf Grund obervormundschaftlichen Beschlusses nächstkünftigen

26. Mai 1846

die Gelfertsche Erbgerichtsbefizung daselbst nebst Zubehör und Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr an Meistbietende freiwillig ver-

kauft oder auch nach Befinden verpachtet werden.

Zu diesem Gute gehört insonderheit auch eine Mahl- und Delmühle, eine Branntweimbrennerei und die Schankgerechtigkeit.

Die sämtlichen Grundstücke dieser Besizung bestehen, außer den erforderlichen, ebenfalls vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, in 115 Acker, 278 Quadrat-Ruthen, als in

69 Acker	52	Qdr.-Rth.	Feldern,
10	=	257	= Wiesen,
2	=	104	= Gärten,
—	=	27	= Huthungen,
33	=	138	= Waldung und Holzland,

ungerechnet 25 Quadrat-Ruthen Mühlgrabenflächchenraum — und ist diese Gesamtsbesizung über-

haupt auf 21,911 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.

mit Inbegriff des Inventars landgerichtlich gewür-

dert worden. Das Verkaufsausbieten wird sich sowohl auf das Hauptgut allein erstrecken, (indem man davon die Mühle nebst einem dazugeschlagenen angemessenen Areal an Feld-, Wiesen- und Gartenland, ingleichen einige einzelne Parzellen Feld ausnimmt), als auch auf die Mühle mit bemerkten Zubehör besonders, sowohl auf jede einzelne Parzelle besonders geschehen, wird aber auch sodann auf den ganzen Gutscomplex mit aller Zubehör an Grundstücken und Rechten, mithin einschließlich der Mühle sammt Zubehör und allen Parzellen ohne Ausnahme gerichtet werden.

Sollten endlich in keiner Hinsicht vollständig annehmbliche Kaufgebote gethan werden, so wird dann sofort die Verpachtung dieser Besizung stattfinden.

Alle Kaufs- und resp. Pachtwillige haben sich daher an obgedachtem Termitage an Erbgerichtsstelle zu Naundorf vor Mittag zeitig anzugeben, über ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft auszuweisen und ihre Gebote zu eröffnen, dann aber Mittags 12 Uhr der alternativen Versteigerung, vorbehaltlich jedoch der Auswahl unter den Licitanten Seiten der Verkäufer und Verpachter, — des Abschlusses in der Sache mit den Meistbietenden oder sonstiger Bescheidung nach Befinden zu versehen.

Die besonderen Verkaufs- u. resp. Verpachtungsbedingungen, sowie die nähere Beschreibung dieser Besizung sammt Inventarienzuständen sind aus den diesfalligen öffentlichen Anschlägen an hiesiger Justizamtstelle und im Erbgericht zu Naundorf schon vor Eintritt obigen Termins zu ersehen.

Justizamt Grullenburg zu Tharand, den 20. März 1846.

Richter.

### Bekanntmachung.

Die Christian Friedrich Schiller zugehörige,

unter Nr. 30 B. des Brandversicherungs-Catasters gelegene Häuslernahrung in Taubenheim, welche ohne Berücksichtigung der Lasten auf 425 Thaler taxirt worden ist, soll

den 28. Mai 1846

nothwendig subhastirt werden.

Die Beschreibung der Häuslernahrung ist in der Schänke zu Taubenheim und in der Schänke zu Burkhardtswalde einzusehen.

Taubenheim, den 6. März 1846.

Leopoldtsche Gerichte daselbst.

### Bekanntmachung.

Es sollen die zum Vorwerke Lohzen gehörigen Felder und 6 Scheffel 88 □-Ruthen Wiesen, erstere in 12 Parzellen zu je 4 Scheffel 167 □-Ruthen, letztere in 7 Parzellen, für die Zeit von Michaelis 1846 bis Mich. 1852 gegen das Meistgebot pachtweise ausgethan werden.

Die gerichtliche Verpachtung wird auf dem Schlosse zu Wilsdruf

den 18. Mai 1846,

Nachmittag 2 Uhr,

vorgenommen werden, was man mit dem Bemerkten, daß die Pachtbedingungen bei dem Säger Lager in Lohzen zur Ansicht ausliegen, hierdurch bekannt macht.

Rittergut Wilsdruf, den 11. April 1846.

### Freiwillige Versteigerung

- 1) eines Gasthofes,
- und
- 2) der Ausübung einer Fähr-

gerechtigkeit.

Es soll

das Erbschänkgut zu Niederwartha, welches an einem sehr frequenten Wege gelegen ist, nebst der Bierbrauerei, welche durch vorzügliches Bier sich bekannt gemacht hat, ingleichen

die Ausübung der Fährgerechtigkeit, letztere jedoch gesondert vom Schänkgute, nebst Fahren und sonstigen Utensilien

den 1. Mai 1846,

Vormittags 12 Uhr,

zu Niederwartha in der Schänkstube durch Unterzeichneten, an den Meistbietenden, jedoch mit Auswahl unter den Licitanten, notariell versteigert werden.

Der Erstehende hat im Erstehungsstermine den zehnten Theil der betreffenden Erstehungssummen sofort zu erlegen und ist das Weitere, sowie die Zahlungsbedingungen bei Unterzeichnetem zu erfahren, und hängt die Beschreibung des Schänkguts sowie der Fährgerechtigkeit in der Schänkstube zu Niederwartha aus.

Es können auch auf dem Erbschänkgute 14000 Thlr. hypothekarisch versichert stehen bleiben.

Erstehungslustige werden daher veranlaßt, zu genannter Tagesstunde und am genannten Orte, Behufs der angezeigten Versteigerung, zahlreich sich einzufinden.

Dresden, den 7. März 1846.

Advocat Karl Knäbel, Ger.-Dir.,  
mittle Frauengasse Nr. 13, 2. Etage wohnhaft,  
vom 21. April d. J. an aber Moritzstraße Nr.  
5, 2. Etage.

### Armenhausbau.

Im Dorfe Lüttenwitz soll ein Armenhaus gebaut, dieser Bau aber an den Mindestfordernden abgegeben werden.

Baumeister, welche auf diesen Bau reflectiren, werden hiermit veranlaßt, sich auf nächst-künftigen 20 April Nachmittags 2 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten, woselbst auch täglich der Bauriß zur Ansicht bereit liegt, einzufinden ihre Gebote zu eröffnen und nach Befinden des Accordabschlusses gewärtig zu sein.

Lüttenwitz, den 12. April 1846.

Dehmigen, Gem.-Vorstand.

### Auction.

Zum 24. und 25. April d. J., sollen in meiner Wohnung — früher Zuckerfabrik bei Rossen — von Vormittag 9 Uhr an, verschiedene Wirthschaftsgegenstände, Möbeln, Kleidungsstücke, Steingut, Bücher, Bilder, Lampen, Glaswaaren, Uhren, Gefäße, hölzernes Geräthe u. s. w., gegen sofortige baare Bezahlung, öffentlich versteigert werden. Gedruckte Kataloge sind bei mir und in den Gasthäusern zu Rossen unentgeltlich in Empfang zu nehmen.

Carl Gottfried Todt.

### Hausverkauf.

Mein beiführendes, Nr. 110 im Zeisiggrunde gelegenes Haus, mit 104 Dudr.-Rth. Garten und Feld, soll gegen billige Bedingungen verkauft werden. Das Nähere ist bei dem Seilerstr. Joh. Gottlob Wächsmuth in Tharand zu erfahren.

### Hausverkauf.

Ein an dem Neumarkt in Wilsdruff gelegenes Wohnhaus soll Veränderungs halber verkauft werden. Nähere Auskunft ertheilt der Lotteriellecteur Claus daselbst.

### Verkauf.

Fichte und Buchene Bretter und Pfosten sind in Auswahl zu verkaufen beim Mühlenbesitzer Meerse in der Hofenmühle zu Ober-Sunnersdorf.

### J. A. Trömel

in Wilsdruff

empfehlst Kastenöfen in verschiedenen Größen, à

Str. 4 Thlr., sowie Kanonenöfen, kleine Breslauer Windöfen, Kochmaschinen, Maschinenkränze, Feuerkasten, Falzplatten, gegossene Ofenthüren, Roste, Ausreimebüchsen, Wasserpflanzen, u. dergl. mehr.

NB. Gegenstände, welche nicht im Lager sind und extra bestellt werden müssen, liefern wir, wenn solche nicht mit zu großen Modellarbeiten verbunden sind, in dem Zeitraume von acht Tagen.

### Mineralische Düngemittel.

Die große Wahrscheinlichkeit für die Zweckmäßigkeit der neuern von Liebig angegebenen mineralischen Düngemittel (Siehe hierüber: Liebig's Patent-Dünger, aus dem Englischen übersetzt von Dr. A. Pechholdt) hat mich veranlaßt, genau nach den Liebig'schen Principien eine Quantität dieser Düngemittel anfertigen zu lassen, und fordere ich nun hiermit die Herren Landwirthe auf, in diesem Frühjahr noch einige Versuche damit anzustellen.

Vor der Hand sind vorrätzig:

- 1) Düngemittel für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer.
- 2) dito = Klee, Bohnen, Erbsen.
- 3) = = Rüben, Kürben, Kartoffeln.
- 4) = = Wiesen.

Der Centner von 110 Pfd. kostet excl. der Verpackung, 3 Thlr. 15 Ngr. und findet bei Beziehung kleinerer Quantitäten ein Preisaufschlag nicht statt.

Aller Wahrscheinlichkeit nach muß sich die Verwendung des mineralischen Düngers als Ueberdüngung besonders vortheilhaft herausstellen.

Chemische Fabrik zu Döhlen im Plauenschen Grunde, den 8. April 1846.

G. Reichard.

### Zu gefälliger Beachtung.

Bei Gelegenheit der am 11. April a. c. erfolgenden Eröffnung der warmen und kalten Bäder in hiesiger Badeanstalt erlaube ich mir, nachstehenden Preiscurant hiermit bekannt zu machen, und bitte um recht zahlreichen Besuch der Bäder, indem ich zugleich mich verbindlich mache, für gute Badebedienung und größtmöglichste Reinlichkeit und Bequemlichkeit Sorge tragen zu wollen.

Tharand, den 6. April 1846.

Ludwig Roscher.

### Preiscurant.

Für ein warmes Bad	—	Thlr. 4 Ngr.	—	Pf.
Für ein Abonnementbillet				
für 9 dergl. Bäder	1	Thlr	—	—
= ein Moorschlammbad	—	=	15	—
= kaltes Regen-, Tusch-				
oder Wellenbad	—	=	2	= 5 =
= zum Baden ver-				
abreichtes Handtuch	—	=	—	= 5 =
= beim Baden zu leist. Bedienung	1	=	—	=

## Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Ohne Nachzahlung,  
Prämienföge.

Getreide 1 Procent.

Delgewächse  $1\frac{1}{2}\%$

Kartoffeln wie Getreide.

Handelsgewächse  $2\frac{1}{2}\%$

Tabak und Samen von Runkelrüben 4%

Nachweisungen hierüber werden gegeben, sowie Versicherungen entgegengenommen in Wilsdruf von Gustav Max. Kämpffe, Agent.

## Anzeige.

Rechtes Märker Sauerkraut von vortrefflichem Geschmack, empfing und verkauft

J. G. Winkler in Rossen.

## Gesuch.

Ein junger Mensch von sechzehn Jahren wünscht, ohne Anspruch auf besondern Gehalt ein Unterkommen als Schreiber in einer juristischen Expedition baldmöglichst zu finden. Er besitzt nicht nur alle dazu nöthigen Vorkenntnisse und Fertigkeiten und einen empfehlungswerthen Charakter, sondern ist auch befähigt, wenn es gewünscht wird, Unterricht im Pianofortspiel in der Familie seines Herrn Prinzipals zu ertheilen. Güte Offerten werden unter der Adresse: A. H. B. poste restante Siebenlehn erbeten.

## Lehrlingsgesuch.

Ein junger Mensch, welcher Lust hat die Tischlerprofession zu erlernen, kann ein Unterkommen finden beim Tischlermeister Krause in Wilsdruf.

## Wohnungsveränderung.

Meinen geehrten Geschäftsfreunden mache ich hierdurch bekannt, daß ich nicht mehr in der Rosengasse beim Fleischerstr. Gast, sondern am Dresdner Thore bei Hrn. Büttner wohne.

Carl Jenksch,  
Zeugschmidt in Wilsdruf.

## Einladung.

Im Verein mit den Stadtmusikchören von Rossen und Siebenlehn wird der unterzeichnete Liederkranz künftige Mittwoch, als

den 22. April 1846,

auf dem Schießhause in Siebenlehn ein

## Vocal- und Instrumental-Concert

aufführen und ladet dazu um recht zahlreichen Besuch ergebenst ein.

## Nach dem Concert ist Ball.

Billets sind vorher bei dem Herrn Stadtmusikus Thierfelder in Rossen und beim Hrn. Stadtmusikus Kresschmar in Siebenlehn à 3 Ngr. zu haben, wogegen dieselben an der Kasse mit 4 Ngr. zu bezahlen sind.

Anfang: Abends 8 Uhr.

Rossen, am 17. April 1846.

Der Liederkranz daselbst.

## Dank.

Für die so vielfachen Beweise von Freundschaft und Theilnahme beim Begräbniß meiner guten Frau, die mir und dem Andenken der Verewigten von nah and fern zu Theil wurden, sage ich nochmals meinen innigsten und tiefgefühltesten Dank.

Charand, am 13. April 1846.

E. W. Ulrich

Zimmerstr.

## Gewicht- und Preisbestimmung.

a) Semmel- und Dreierbrodwaare.

Eine Pfennigsemmel	— Pfd. 1 Lth. 2 $\frac{2}{3}$ Nth.
= Dreiersemmel	— = 5 = — =
= Sechsersemmel	— = 10 = — =
= Groschenssemmel	— = 16 = 2 $\frac{2}{3}$ =
= Zwölfpfennigsemmel	— = 20 = — =
Eingefäuertes Dreierbrod	— = 12 = — =
= Sechserbrod	— = 24 = — =
= Dreierbrod von Weizenmehl	— = 7 = 1 =
= Sechserbrod	— = 14 = 2 =

b) hausbacknes Brod.

Ein 1-Neugroschen-Brod	1 Pfd. 10 Lth. — Nth.
Ein 2-Neugroschen-Brod	2 = 20 = — =
Ein 3-Neugroschen-Brod	3 = 30 = — =
Ein 4-Neugroschen-Brod	5 = 8 = — =
Ein 5-Neugroschen-Brod	6 = 18 = — =

c) Fleischwaare.

Ein Pfund gutes Ochsenfleisch	— Thlr. 3 Ngr. — Pf.
= Kuhfleisch	— = 2 = 8 =
= geringes desgl.	— = 2 = 3 =
= gut. Schweinefleisch	— = 3 = 6 =
= geringes desgl.	— = 3 = — =
= gut. Schöpfensfleisch	— = 2 = 8 =
= geringes desgl.	— = 2 = 5 =
= gutes Kalbfleisch	— = 1 = 5 =
= geringes desgl.	— = 1 = 2 =
= gute Blutwürst	— = 5 = — =
= geringe desgl.	— = 4 = — =
Ein großes Kalbergeschlinge	— = 5 = — =
Ein kleineres	— = 4 = — =

Rossen, am 7. April 1846.

Der Rath allda.